

## **Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach Abschluss der Berufsausbildung**

1. Entsprechend der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 28. + 29. September 1995 schließt das Abschlusszeugnis der Berufsschule einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand ein, wenn
  - die Berufsschule erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis in den maßgebenden Fächern (alle Fächer mit Ausnahme von Religionslehre und Sport) ein Durchschnitt von mindestens 3,0 erreicht ist (auf eine Dezimale gerechnet),
  - der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HWO) in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren nachgewiesen ist und
  - Fremdsprachenkenntnisse dadurch nachgewiesen sind, dass ein mindestens fünfjähriger Fremdsprachenunterricht in aufeinanderfolgenden Klassenstufen mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurde; dieser Nachweis kann auch durch die Note „ausreichend“ in einer Abschlussprüfung erbracht werden, die nach ihren Anforderungen einen fünfjährigen Unterricht voraussetzt (z.B. Schulfremdenprüfung der Hauptschule, Zusatzprüfung im Berufsvorbereitungsjahr, Abschluss des Zusatzunterrichts an der Berufsschule).
  
2. Im Land Baden-Württemberg wird weiterhin ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand zuerkannt, wenn die in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, jedoch nach Maßgabe nachstehender Regelung bei gleichgewichtiger Wertung eine Durchschnittsnote von mindestens 2,5 aus dem
  - Hauptschulabschlusszeugnis,
  - Berufsschulabschlusszeugnis,
  - Zeugnis der zuständigen Stelle für die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens drei Jahrenerreicht wird.